

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Berkheimer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB).**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2020 den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 2,47 ha, mit den Flurstücken Nr. 1176, 1177, 1178, 1179, der öffentlichen Verkehrsfläche Berkheimer Weg, Flurstück Nr. 1176/1, 1248, 1247, sowie Teilflächen des Lohweges (Flst. 2504) und Teilflächen des an der L300 liegenden Geh- und Radweges (Flst. 2497/1).

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 02. März 2020 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Kressbronn – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

### **Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Berkheimer Weg“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Bürgermeisteramt Tannheim, Rathausplatz 1 in 88459 Tannheim während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tannheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Tannheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Elektronische Information**

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Gemeinde Tannheim unter [www.gemeinde-tannheim.de](http://www.gemeinde-tannheim.de) eingesehen werden.

Tannheim, 26.03.2020

gez.  
Thomas Wonhas  
Bürgermeister